

Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte im Sinn des § 16 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG)

I. Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen gelten:

1. als Fachkräfte im Bereich der Pflege
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger,
2. als Fachkräfte im Bereich der Therapie
insbesondere Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Logopädinnen oder Logopäden, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen,
3. als Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung
insbesondere Erzieherinnen oder Erzieher, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin oder der geprüfte Fachhauswirtschafter, die Familienpflegerin oder der Familienpfleger sowie die Dorfhelferin oder der Dorfhelfer,
4. als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Pflegefachhelferinnen oder Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferinnen oder Pflegefachhelfer (Krankenpflege) sowie Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen oder Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer,
5. als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte
 - Personen mit Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ bzw. „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ (§ 87 AVPfleWoqG)
 - Personen mit Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung gemäß §§ 58, 59 AVPfleWoqG
 - Personen mit erfolgreich absolvierten Studiengängen insbesondere in den Bereichen Pflege (Pflege Dual), Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Soziale Arbeit jeweils mit Studienschwerpunkt Gerontologie/Altenhilfe.Fachkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVPfleWoqG am 1. September 2011 gemäß den Beschlüssen der Landespflegesatzkommission in Bayern als Gerontopsy-

chiatrische Fachkräfte anerkannt oder diesen gleichgestellt waren, gelten als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG.

II. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gelten:

1. als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst
Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen oder Erzieher, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger,
2. als Gruppenübergreifende Fachkräfte
die unter II. 1 genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Logopädinnen oder Logopäden, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen oder Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen oder Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege,
3. als qualifizierte Hilfskräfte
Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen oder Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen oder Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuerische und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen.